

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 150 (1984)

**Heft:** 2

  

**Rubrik:** Gesamtverteidigung und Armee

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Gesamtverteidigung und Armee

## Gegen das Rüstungsreferendum

Der Bundesrat hat in einem Vorentscheid beschlossen, die **Volksinitiative «Für die Mitsprache des Volkes bei Militärausgaben» (Rüstungsreferendum)** ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Ferner nahm er von der Absicht des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) Kenntnis, dem Bundesrat den Botenschaftsentwurf im Herbst 1984 zu unterbreiten.

Gemäss Initiativtext sollen Bundesgesetze, allgemeinverbindliche und einfache Bundesbeschlüsse, «die Verpflichtungskredite über die Beschaffung von Kriegsmaterial, über militärische Bauten, über Landerwerbe oder über Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsprogramme des EMD beinhalten», dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Das Volksbegehren bezweckt somit ein Finanzreferendum für militärische Verpflichtungskredite, da Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse ohnehin bereits dem fakultativen Referendum unterstehen. Betroffen würden in erster Linie **Rüstungsprogramme und Baubotschaften**.

Die Bundesverfassung enthält seit jeher die ungeteilte und ausschliessliche Budgethoheit der eidgenössischen Räte. Ein Vorstoss, das Finanzreferendum – wie es in einigen Kantonen besteht – auch auf Bundesebene einzuführen, wurde bereits am 30. September 1956 von Volk und Ständen abgelehnt, und in der Volksabstimmung vom 10. Oktober 1961 scheiterte der Versuch, die in den Kantonen vorhandene Gesetzesinitiative ebenfalls auf Stufe Bund zu verankern. Damit lehnte der Stimmbürger auch diese Angleichung der politischen Rechte des Bundes an diejenigen der Kantone ab.

Das bestehende Kreditbewilligungsverfahren für Beschaffungen (Rüstungsmaterial und Bauten) auf dem Gesetzgebungsweg ist zeitlich schon heute sehr aufwendig. Ein Finanzreferendum würde nicht nur weitere Verzögerungen, sondern auch erheblich Ungewissheiten mit sich bringen. Die Möglichkeit eines ablehnenden Volkssentscheids würde die meist über Jahre sich erstreckenden Vorbereitungsarbeiten beträchtlich erschweren. Insbesondere würden kostengünstige Beschaffungen verhindert.

Aus Geheimhaltungsgründen könnte im übrigen nie über alle Einzelheiten informiert

werden, dies nicht nur bei geheimen Anlagen und Einrichtungen, sondern auch bei «einfachem» Material (zum Beispiel Munitionsdotationen).

Vom einem **Gegenvorschlag**, der nur als umfassenderes Finanzreferendum denkbar ist, wird vor allem aus folgenden Gründen abgesehen: Er stünde im Widerspruch zum gewollten Aufbau der Bundesverfassung bezüglich Budgethoheit. Volk und Stände lehnten bisher entsprechende Vorstösse ab. Weder der Expertenentwurf von 1977 noch die Vorschläge des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 23. Juni 1982 zur Totalrevision der Bundesverfassung sehen ein Finanzreferendum vor.

## Der Stand des Koordinierten Sanitätsdienstes

Auch wenn die Vorbereitungen im technischen Bereich den gewünschten Stand noch nicht ganz erreicht haben, kann doch behauptet werden, dass unser Land über eine zufriedenstellende sanitätsdienstliche Organisation verfügt, um Katastrophen begegnen zu können. Innerhalb von 3 bis 4 Tagen kann ein für die gesamte Bevölkerung befriedigender Leistungsstand erreicht werden. Dank der Unterstützung der kantonalen Behörden und des Einsatzes der von ihnen eingesetzten Arbeitsgruppen sind in den Kantonen in den letzten 6 bis 7 Jahren hinsichtlich Organisation und technischer Verwirklichungen grosse Fortschritte erzielt worden.

Die im Rahmen der Gesamtverteidigung durchgeführten **Kurse über den Koordinierten Sanitätsdienst** werden seit ihrer Einführung im Jahre 1975 rege besucht. Dies zeigt, dass die Verantwortlichen des öffentlichen Gesundheitswesens der Kantone, Gemeinden und des Zivilschutzes wie auch die Spitaldirektoren sich der grossen Bedeutung des Vorhabens voll bewusst sind.

Auf den 1. Januar 1983 sind die **Sanitätstruppen** neu organisiert worden. Sie integrieren sich in den Koordinierten Sanitätsdienst und bilden mit dem öffentlichen Gesundheitswesen und dem Zivilschutzsanitätsdienst ein Ganzes, das in allen strategischen Fällen – ausser dem Normalfall – eingesetzt werden kann.

Es gilt der medizinische Grundsatz, dass der Patient **sechs Stunden nach seiner Verletzung im Spital** sein muss. Die Überlebenschancen der gesamten Bevölkerung sind dank der Schaffung eines dichten Spitalnetzes, das 151 zivile und 40 militärische Basisspitäler mit nahezu 60 000 Spitalbetten für Allgemeinbehandlung und 635 Operationstische umfasst, wesentlich verbessert worden.

**Die Zusammenarbeit zwischen den politischen Behörden der Kantone und der Armee** ist im sanitätsdienstlichen Bereich eine Realität. Sie wird in Kursen und Übungen dauernd verbessert und erlaubt die bestmögliche Ausnutzung der zivilen und militärischen Mittel:

- Ausgleich bezüglich Spitalbelegung und Benützung der Operationstische;
- Einsatz der Transportmittel, über die die Armee verfügt;
- Ausgeglicherer Einsatz der Ärzteschaft;

- Gegenseitige Unterstützung in der Versorgung mit Sanitätsmaterial;
- Gegenseitige Unterstützung im Personalbereich;
- Austausch der medizinischen Kenntnisse im Bereiche der Katastrophen- und Kriegsmethoden.

Mit dem Koordinierten Sanitätsdienst haben die Kantone offiziell ihren Willen bekräftigt, ihr öffentliches Gesundheitswesen in allen strategischen Fällen aufrechtzuerhalten. Die meisten haben seither die dafür nötigen **Rechtsgrundlagen** geschaffen. Jene, die dies in den letzten Jahren noch nicht getan haben, gehen davon aus, dass sie mit den vorhandenen Gesetzen wirkungsvoll handeln können, oder sie sind daran, gesetzliche Erlasse auszuarbeiten.

Die Zivilschutzgesetzgebung sieht vor, dass im Endausbau alle **sanitätsdienstlichen Schutzbauten**, die im Falle eines Krieges oder einer Katastrophe betrieben werden, genügend Schutz vor den Wirkungen chemischer, atomarer und konventioneller Waffen bieten sollen. Diese Vorhaben werden nur nach und nach realisiert. Bis zum Endausbau sind im Falle nuklearer Bedrohung oberirdische sanitätsdienstliche Anlagen zu betreiben.

Dank den vorhandenen Vorräten an **Sanitätsmaterial**, der Fabrikationskapazität der chemischen Industrie, sowie dank den Fabrikationsmitteln und der Verteilorganisation der Armee ist die Materialversorgung zufriedenstellend. Die Kantone, die privaten Institutionen und die Apotheken erhöhen laufend die verfügbaren Vorräte. Jeder von einer Dauerbehandlung abhängige Einwohner sollte sich dennoch eine kleine Medikamentenreserve anlegen.

Das erforderliche **Personal für den Betrieb der sanitätsdienstlichen Einrichtungen** der kantonalen Behörden, des Zivilschutzes und der Armee ist vorhanden. Über seine Aufgaben und die wirklichen Bedürfnisse unseres Landes ist es aber nur teilweise informiert, so dass heute im Zivilschutz und in der Armee nur etwa 40% des Bedarfs an Freiwilligen dieser Berufe gedeckt sind. Einige Zivilspitäler haben weder den Personalbedarf für ihre Aufgaben im Katastrophen- und Kriegsfall ermittelt, noch haben sie das in diesen Fällen verfügbare Personal über ihren Einsatz genügend informiert.

Wenn wir unsere Vorbereitungen mit jenen anderer europäischer Staaten vergleichen, stellen wir fest, dass unser Land mit den Schutzbauten des Zivilschutzes, den schon erstellten sanitätsdienstlichen Schutzbauten und dem Koordinierten Sanitätsdienst, in dem alle zivilen und militärischen sanitätsdienstlichen Mittel zusammengefasst sind, im Falle einer Katastrophe oder eines konventionellen oder Nuklearkrieges die besten Überlebenschancen bietet. Dies gilt auch für einen Vergleich mit den übrigen Staaten der Welt, abgesehen von vielleicht einer oder zwei Ausnahmen.

*C'est à son relief,  
que la Suisse doit  
sa capacité excellente  
de défense.*

Raimond Aron